

BETRIEBSRAT
FÜR DAS WISSENSCHAFTLICHE PERSONAL
DER MUI

A - 6020 Innsbruck, Anichstr. 35
Tel. 0512 – 504 – 2 58 58, Fax 0512 – 504 – 25852
betriebsrat-1-med@i-med.ac.at



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

- 1. Kippen des Kettenvertragsverbots §109 Abs 2**
- 2. Ausbildungsärzte im Senat nur für allgemeines Personal wahlberechtigt**
- 3. LektorInnen nicht angestellt**
- 4. Kein Stimmrecht der BR im Unirat**

Ad 1

In der Universitätsgesetz-Novelle wird eine massive Aufweichung des Kettenvertragsverbots normiert.

Bislang war es an den Universitäten so, dass Ausbildungszeiten sowie Zeiten auf Projektstellen (außerhalb des Globalbudgets) nicht in das Kettenvertragsverbot eingerechnet worden sind (gem §109 Abs 1). So führte das beispielsweise an den Medizinischen Universitäten dazu, dass Facharztausbildung plus die vorhergehende oder nachfolgende Projektzeit nicht eingerechnet wurde, danach ein Assistentenverhältnis über 4 Jahre eingegangen wurde das unter das Kettenvertragsverbot fiel und die nächste Anstellung, d.h. allenfalls nach 12 bis 16 Jahren, definitiv sein musste oder erst nach einer Pause von 3 bzw 6 Monaten erfolgen konnte. Mit der Ausweitung des Kettenvertragsverbots auf 8 bis 10 Jahre sind nun die DienstnehmerInnen der Universitäten nach Abschluss des Studiums (zwischen 24 und 25 Jahre alt an Medizinischen Universitäten) an die 40 Jahre alt, bis ein Dienstverhältnis oder ein Ausscheiden entschieden wird.

Erfahrungsgemäß kann innerhalb von 8 Jahren festgestellt werden, ob jemand für eine Universitätslaufbahn qualifiziert ist oder nicht. Diese Aufweichung des Kettenvertragsverbots im § 109, Abs 2 ist ein weiterer neoliberaler Angriff auf die ArbeitnehmerInnenschaft an Universitäten und fördert die Unentschlossenheit und „Das-auf-die-lange-Bank-Schieben“ von Entscheidungsprozessen über die Dienstverwendung von UniversitätsmitarbeiterInnen. Das derzeitige Kettenvertragsverbot von 6 Jahren als Obergrenze ist völlig hinreichend und die Novelle hebt den Kollektivvertrag aus.

Ad 2

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen in Ausbildung zum Facharzt/Fachärztin lehren im klinischen Bereich der MUI ca. 50% der Praktika des Studiums für Humanmedizin. Es entspricht deshalb einem Formalfehler diese Mitarbeiter/innen in dem Wahlrecht zum Senat unter dem allgemeinen Personal zu führen, weil deren Aufgaben eben nicht die Lehre umfasst. Dieser Formalfehler sollte im Regierungsentwurf korrigiert werden.

Ad 3

Diese Regelung erspart den Universitäten die Dienstverträge von irgendwie sonst beschäftigtem Lehrpersonal. Inwieweit die Universitäten betreffend des Nachweises der Sozialversicherungspflicht diese Obsorge treffen müssen oder sonst den Sozialversicherungen Beitragszahlungen entgehen ist nicht abschätzbar. Es wäre jedoch unangemessen, wenn ein Zivildienstler bei der Rettung dann als Tutor an der Anatomie wegen vorhergegangener Sozialversicherungszeit keine Anstellung finden würde sondern freier

Dienstnehmer. Diese Regelung für Fachhochschulen ist nur sehr eingeschränkt auf Unilehrer anwendbar. Ein Lohndumping (es werden freie Dienstnehmer bevorzugt ist aus

Personalvertretungssicht zu befürchten). Es ist damit zu befürchten, dass das Universitätspersonal wegen der Höhe der Kollegiengehälter aus Einsparungsgründen gegenüber von Landesärzten die als freie Dienstnehmer an der Universität lehren benachteiligt wird. Analoge Veränderungen an Volluniversitäten sind denkbar. Das kann nicht die Intention von universitärer Lehre sein!

Ad 4

Die betriebswirtschaftlichen Elemente wurden in dieser UG Novelle wieder verstärkt. Die Aussage, dass die Mitbestimmungsrechte der Belegschaft vom Senat wahrgenommen werden ist wohl nur eine Verwirrung oder schlichte Inkompetenz von Mitgliedern der kleinen Regierungspartei. Dass die Räte das Mitwirkungsrecht permanent und mehrheitlich an den Standorten umgehen wird vom Ministerium anscheinend trotz diverser Aufsichtsbeschwerden gebilligt. Wir fordern ein Stimmrecht der BR im Universitätsrat zu allen Punkten mit deren Zuständigkeit gemäß der Arbeitsverfassung. Damit sind wir von einer aktienrechtlichen Gleichstellung der BR in Aufsichtsräten immer noch weit entfernt.

Diese Stellungnahme wird in der Bundeskonferenz der Unibetriebsräte diskutiert

Martin Tiefenthaler e.h.